

Statuten Sportschützen Winistorf

Sämtliche Begriffe in diesem Dokument gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form

A NAME, SITZ und ZWECK

- 1 Die Sportschützen Winistorf (nachfolgend Verein genannt), gegründet im Jahre 1945 mit Sitz in Heinrichswil-Winistorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Bezirksschützenverein Wasseramt (BSV), dem Solothurner Schiesssportverband (SOSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

B MITGLIEDSCHAFT

- 2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizerischen Schiesssportverbandes. Lizenzierte Schützen müssen Mitglied des Vereins sein.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereines werden. Jugendliche ab dem 10. Altersjahr (und solche, welche im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen) kann die Mitgliedschaft ermöglicht werden.

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizerischen Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

- 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet provisorisch und legt das Gesuch der Generalversammlung zum definitiven Entscheid vor.
- 4 Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 5 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

- 6 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 7 Zu Frei- und Ehrenmitgliedern resp. Ehrenpräsidenten können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben (dazu gehören auch sportliche Verdienste) ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Freimitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

C ORGANISATION

- 8 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevision
- 9 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
 - Appell (mit Feststellung der Beschlussfähigkeit)
 - Wahl der Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
 - Teilnahme an Schiessanlässen
 - Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Vornehmen von Wahlen:
 - a) Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b) der Präsident (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - c) allfällige Organisationskomitees von Anlässen
 - d) weitere Funktionäre
 - Ehrungen
 - Revision der Statuten
 - Fusion und Auflösung des Vereins
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

- 10 Generalversammlungen können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
 - b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Generalversammlung muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

- 11
- 1 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
 - 2 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.
 - 3 Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- 13 Zwei Revisoren, Fähnrich, Materialverwalter und der Schützenstubenwirt werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

D OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND DER REVISOREN

- 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Vereinstrainer, Nachwuchschef sowie weiteren Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.
- 15
- 1 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
 - Erstellen von Berichten
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von Fr. 1500.--.

- 2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.
- 4 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst die vom Unterverband verlangten Statistiken und Berichte.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er führt ein Verzeichnis der Vereinsgewehre, welches die jeweiligen Seriennummern beinhaltet. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, welche er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, sind zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 6 Der Schützenmeister trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb. Hilfsleiter für die Ausbildung können zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Abt. Ausbildung des SOSV/SSV besucht haben.
- 7 Den Vereinstrainern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden.
- 8 Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abt. Ausbildung des SOSV/SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 9 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- 18 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 19 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

E FINANZIELLES

- 20 Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. – 31.12.
- 21 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

F ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22 Die dem Verein gehörenden Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände stehen jedem Mitglied zur Verfügung. Allfällige Reparaturkosten, sofern nicht selbst verschuldet, werden vom Verein übernommen. Der jeweilige Benutzer ist für die Instandhaltung verantwortlich und hält das Material auf Verlangen jederzeit zur Verfügung des Vereins.
- 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 24 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung die Vereinsauflösung beschliessen. Die Auflösung erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 25 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf über, welches sie für den Nachwuchsbereich der örtlichen Sportvereine zu verwenden hat.
- 26 Die Statuten vom 28. März 1981 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden darauf bezügliche Beschlüsse aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Februar 2008 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den SOSV in Kraft.

Genehmigung Sportschützen Winistorf

Heinrichswil-Winistorf,

Der Präsident

Der Aktuar

René Winistörfer

Gerald Stampfli

Genehmigung SOSV

Egerkingen,

Der Präsident

Die Aktuarin

Heinz Hammer

Käthi Binggeli